Die Oberbürgermeisterin



Seite: 1/11

Vorlage Vorlage-Nr: FB 32/0020/WP18

Federführende Dienststelle: Status: öffentlich

FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Beteiligte Dienststelle/n:

Datum: 04.01.2023
Verfasser/in: FB 32

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023

Ziele: Klimarelevanz

keine

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.02.2023	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
08.02.2023	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Anhörung/Empfehlung
08.03.2023	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Anhörung/Empfehlung
15.03.2023	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
22.03.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt den Beschluss des beiliegenden Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung zu empfehlen.

Die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt den Beschluss des beiliegenden Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung zu empfehlen.

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt den Beschluss des beiliegenden Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung zu empfehlen.

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlungen der Bezirksvertretungen Aachen-Mitte, Aachen-Eilendorf und Aachen-Brand empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat der Stadt, den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zu beschließen.

Auf Vorschlag der Verwaltung und nach Beratung und Empfehlung der Bezirksvertretungen und des Hauptausschusses beschließt der Rat der Stadt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Keupen

(Oberbürgermeisterin)

Vorlage FB 32/0020/WP18 der Stadt Aachen Ausdruck vom: 23.01.2023

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	Х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

vorhanden

vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Zur Relevanz der M	folgondo Polovonz		
Die Maßnahme hat keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
X	positiv	negativ	Thorn cinacatig
^			
Der Effekt auf die C	O2-Emissionen ist:		
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar
			х
Zur Relevanz der M Die Maßnahme hat	laßnahme <u>für die Klimafo</u> folgende Relevanz:	lgenanpassung	
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
x	-	-	
Wenn quantitative A	Auswirkungen ermittelbar ng durch die Maßnahme i	sind, sind die Felder entsprech ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0.1% des jährl. Einspa	
Die CO₂-Einsparu n	Auswirkungen ermittelbar ng durch die Maßnahme i gering unter 80 mittel 80 t bis o groß mehr als CO ₂ -Emissionen durch o	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de s 770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen):
Wenn quantitative <i>A</i> Die CO₂-Einsparu n	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 mittel 80 t bis o groß mehr als CO ₂ -Emissionen durch o gering unter 80	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de c770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels)
Wenn quantitative <i>A</i> Die CO₂-Einsparu n	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 mittel 80 t bis o groß mehr als CO ₂ -Emissionen durch o gering unter 80 mittel 80 bis ca	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des ca. 770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa a. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) . jährl. Einsparziels)
Wenn quantitative <i>A</i> Die CO₂-Einsparu n	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 mittel 80 t bis o groß mehr als CO ₂ -Emissionen durch o gering unter 80 mittel 80 bis ca	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de c770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) . jährl. Einsparziels)
Wenn quantitative A Die CO₂-Einsparun Die Erhöhung der €	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 80 t bis o mehr als CO ₂ -Emissionen durch o gering unter 80 mittel 80 bis ca groß mehr als	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des ca. 770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa a. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) . jährl. Einsparziels) . Einsparziels)
Wenn quantitative A Die CO₂-Einsparun Die Erhöhung der €	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 80 t bis o mehr als CO ₂ -Emissionen durch o gering unter 80 mittel 80 bis ca groß mehr als	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de c770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa a. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des c770 t / Jahr (über 1% des jährl henden CO ₂ -Emissionen erfol	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) . jährl. Einsparziels) . Einsparziels)
Wenn quantitative A Die CO₂-Einsparun Die Erhöhung der €	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 80 t bis o groß mehr als CO2-Emissionen durch o gering unter 80 mittel 80 bis ca groß mehr als n der zusätzlich entstel	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de c770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa a. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des c770 t / Jahr (über 1% des jährl henden CO ₂ -Emissionen erfol	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) . jährl. Einsparziels) . Einsparziels)
Wenn quantitative A Die CO₂-Einsparun Die Erhöhung der €	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 mittel 80 t bis o groß mehr als CO2-Emissionen durch o gering unter 80 mittel 80 bis ca groß mehr als n der zusätzlich entstel vollständ überwieg	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de c770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa a. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des c770 t / Jahr (über 1% des jährl benden CO ₂ -Emissionen erfoldig	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) . jährl. Einsparziels) . Einsparziels)
Wenn quantitative A Die CO₂-Einsparun Die Erhöhung der €	Auswirkungen ermittelbar ag durch die Maßnahme i gering unter 80 mittel 80 t bis o groß mehr als CO2-Emissionen durch o gering unter 80 mittel 80 bis ca groß mehr als n der zusätzlich entstel vollständ überwieg	ist (bei positiven Maßnahmen): t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% de c770 t / Jahr (über 1% des jähr die Maßnahme ist (bei negative t / Jahr (0,1% des jährl. Einspa a. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des c770 t / Jahr (über 1% des jährl henden CO ₂ -Emissionen erfoldig gend (50% - 99%)	rziels) es jährl. Einsparziels) l. Einsparziels) n Maßnahmen): rziels) . jährl. Einsparziels) . Einsparziels)

Erläuterungen:

Die IG Aachener Portal e. V. reichte am 09.11.2022 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25.06.2023 anlässlich des CHIO ein.

Der MAC - Märkte und Aktionskreis City e. V. - beantragte am 09.11.2022 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 17.09.2023 anlässlich des SeptemberSpecial 2023 mit mobility special und am 03.12.2023 anlässlich des Aachener Weihnachtsmarktes für die Aachener Innenstadt.

Die Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) beantragte am 15.11.2022 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 30.04.2023 anlässlich des Burtscheider Mai-Weinfestes und am 03.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Burtscheid.

Die IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e. V. beantragte am 10.11.2022 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 14.05.2023 anlässlich des Brander Weinfestes, am 22.10.2023 anlässlich der Brander Herbstkirmes und am 17.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Brand.

Die IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf beantragte am 29.11.2022 die Freigabe von einem verkaufsoffenen Sonntag am 17.09.2023 anlässlich des Open Street Familientages im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche.

Entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Änderung des Ladenöffnungsgesetzes sind ausnahmsweise Sonntagsöffnungen der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
- die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Zulässig ist die Freigabe von acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden, Sonn- und Feiertagen.

Die Anzahl der auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkten Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen innerhalb einer Gemeinde je Kalenderjahr beträgt sechszehn. Dabei dürfen aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die nach den Bestimmungen des § 6 LÖG vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlichen Anhörungen der Gewerkschaften (DGB und ver.di), des Einzelhandelsverbandes, der Kirchengemeinden, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer sind per Email am 02.12.2022 erfolgt. Die Stellungnahmen sind, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen, in der Anlage beigefügt.

Während der Kirchenkreis Aachen möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen grundsätzlich widerspricht, verbleibt das Bischöfliche Generalvikariat bei seiner Auffassung, dass je Stadtbezirk nicht mehr als 2 Sonntage je Kalenderjahr verkaufsoffen sein sollen, wobei die Adventssonntage ausdrücklich ausgenommen sind. Insoweit besteht kein Einverständnis mit den Verkaufsöffnungen am 03.12.2023 in der Aachener Innenstadt und in Aachen-Burtscheid sowie am 17.12.2023 in Aachen-Brand.

Die Handwerkskammer stimmt den eingereichten Anträgen zu; die Industrie- und Handelskammer sieht keine Bedenken, "soweit die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sei".

Der DGB bleibt bei der grundsätzlichen Ablehnung der Ausweitung der Sonntagsarbeit. Der DGB sieht in den Ladenöffnungen "eine Kommerzialisierung und Ritualisierung, was dem grundgesetzlichen und verfassungsgemäßen Schutz des Sonntages widerspricht. Die Öffnung des Einzelhandels anlässlich des CHIO am 25.06.2023 dürfte aus Sicht des DGB in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen noch von gegenseitigem Interesse sein."

Auch der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband und die Gewerkschaft ver.di wurden mit E-Mail vom 02.12.2022 um Stellungnahme gebeten. Diese liegen bislang - trotz erfolgter Erinnerung (Einzelhandelsverband am 04.01.2023 und ver.di am 02.01.2023) - nicht vor.

Sollten diese Stellungnahmen hier noch nachträglich eingehen, wird mündlich berichtet.

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen beantragt wurde.

Vielmehr werden nur Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Teilen der Innenstadt bzw. den einzelnen Stadtteilen bzw. -bezirken beantragt.

In vier von acht Stadtbezirken sollen keine sonntäglichen Ladenöffnungen erfolgen.

Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung auf insgesamt sechszehn Sonntage wird mit den neun vorliegenden Anträgen nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG sieht darüber hinaus vor, dass Verkaufsstellen nur an nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, bestehen aus Sicht der Verwaltung gegen die sonntäglichen Ladenöffnungen keine Bedenken.

Im Besonderen ist festzuhalten:

Nach der Änderung des LÖG im Jahre 2018 sollte grundsätzlich die strenge Prüfung der "Anlassbezogenheit" einer möglichen Ladenöffnung entsprechend der aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Kriterien entfallen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war die Erleichterung der Zulassung verkaufsoffener Sonntage.

Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass das Bundesverfassungsgericht auf den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zur Wahrung der Sonntagsruhe verwiesen hat. Danach hat die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Ausnahmen sind somit – auch nach der Änderung des LÖG – immer dahingehend zu prüfen, ob das öffentliche Interesse dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz bzw. Gebot der Sonntagsruhe hinreichend Rechnung trägt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat "nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend eng ausgelegt werden". Neben dem "stets zu wahrenden Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz habe die Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen" (vgl. OVG NRW v. 02.11.2018 / AZ.: 4 B 1580/18).

Vorlage FB 32/0020/WP18 der Stadt Aachen Ausdruck vom: 23.01.2023 Seite: 5/11

Die nun vorliegenden Anträge auf Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen waren, bis auf die beantragte Ladenöffnung in Aachen-Brand anlässlich des Weinfestes, auch in den Vorjahren nach entsprechender Prüfung nach den strengen Kriterien ausreichender Anlass für die erfolgte Freigabe entsprechender Ladenöffnungen.

Mit Blick auf diese Kriterien bestehen aus Sicht der Verwaltung gegen die beantragten sonntäglichen Ladenöffnungen keine Bedenken.

Im Einzelnen führt die Prüfung der eingereichten Anträge auf Ladenöffnung zu folgenden Ergebnissen:

Anträge Aachen-Innenstadt

"AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special" am 17.09.2023

Gemessen an den o. a. Ausführungen stellt die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Aktion "September Special 2023 inkl. mobility special " am 17.09.2023 einen Anlass dar, der aus Sicht der Verwaltung sowohl den gesetzlichen als auch den aus der Rechtsprechung resultierenden Anforderungen gerecht wird.

Das AachenSeptemberSpecial findet seit 2006 in der Aachener Innenstadt statt und wird gemeinsam von der Stadt Aachen, dem Märkte- und Aktionskreis City (MAC) organisiert und durchgeführt.

An mehr als 10 über die Innenstadt verteilten Plätzen (Templergraben, Markt, Katschhof, Münsterplatz, Hof, Elisengarten/rund um den Elisengarten, Friedrich-Wilhelm-Platz, Holzgraben, Kugelbrunnen, Willy-Brandt-Platz) werden auf den dort aufgebauten Bühnen über 40 verschiedene Programmpunkte vor einem großen Publikum aufgeführt. Seit 2019 findet in Verbindung hiermit am Sonntag rund um den Elisengarten die Veranstaltung "mobility special" statt, die auf eine große positive Resonanz gestoßen ist und daher auch in diesem Jahr stattfinden soll.

Diese Veranstaltung bietet Einblicke rund um die Themen Elektromobilität, Mikromobilität und alternative Verkehrskonzepte und gibt Besucher*innen und Interessierten die Gelegenheit, die Fortbewegungsmöglichkeiten von morgen kennenzulernen.

Der räumliche Geltungsbereich der beantragten Ladenöffnung orientiert sich im Wesentlichen an der des Weihnachtsmarktes. Einige von der Verkaufsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes betroffene Bereiche, wie der Hansemannplatz, die Alexanderstraße und die Zuwegungsbereiche rund um den Hauptbahnhof sind schon aus Rechtsgründen nicht Bestandteil des vorgesehenen Geltungsbereiches für die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der Veranstaltung "AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special".

Aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit beim AachenSeptemberSpecial inklusive mobility special ist mit einer Besucherzahl von ca. 6.000 bis 12.000 Menschen je nach Witterung zu rechnen, die sich über den ganzen Sonntag verteilen.

Aachener Weihnachtsmarkt 2023 und Adventsmärkte Holzgraben und Kugelbrunnen 2023 am 03.12.2023

Mehrere tausend Besucher*innen besuchen gerade an den Wochenenden den Weihnachtsmarkt. Somit kommt dem Aachener Weihnachtsmarkt, in Verbindung mit den Adventsmärkten auf dem Holzgraben und vor dem Kugelbrunnen, für das Oberzentrum Aachen eine prägende auch internationale Bedeutung zu. Mit jährlich ca. einer Million regionaler und internationaler Besucher*innen gehört er zu den beliebtesten der zehn europäischen Weihnachtsmärkte. Für den 03.12.2023 rechnet der Veranstalter mit ca. 50.000 Besucher*innen.

Der räumliche Geltungsbereich für die vorgesehene Ladenöffnung wurde entsprechend der Vorjahre festgelegt und begrenzt. Hierbei orientiert sich die Begrenzung an den Hauptzuwegen zum Weihnachtsmarkt insgesamt; dies gilt im Hinblick auf Besucher*innen, die per Bahn (Hauptbahnhof), mit dem Bus (Bushof) oder mit dem PKW anreisen und die nahegelegenen Parkhäuser in der Innenstadt aufsuchen sowie an den Verbindungswegen vom Weihnachtsmarkt zu den Adventsmärkten und umgekehrt.

Seite: 6/11

Die Einbeziehung der jeweiligen Zuwegungen in den räumlichen Geltungsbereich rundet die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes ab. Bei den Besucher*innen handelt es sich in der Vielzahl um auswärtige Touristen und Touristinnen, welche sich in der Regel mehrere Stunden in der Innenstadt aufhalten und neben dem Weihnachtsmarkt auch die dortigen Verkaufsstellen besuchen und "die symbiotische Verbindung zwischen den Ständen des Weihnachtsmarktes und den Geschäften der Innenstadt nutzen möchten".

Der räumliche Geltungsbereich umfasst somit für beide Veranstaltungen die Straßen Neupforte, Seilgraben, untere Sandkaulstraße, Couvenstraße, Kurhausstraße, Blondelstraße, Stiftstraße, Adalbertstift, Adalbertstraße, Harscampstraße, Wirichsbongardstraße, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Pontstraße. Anlässlich des Weihnachtsmarktes mit der Erweiterung um den Bereich Franzstraße, Lagerhausstraße, Wilhelmstraße bis zum Hansemannplatz und Alexanderstraße.

Die Erfassung von Straßenzügen, die der fußläufigen Erreichbarkeit von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, entspricht der einschlägigen Erlasslage (vgl. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 08.05.2018 – Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW / dort Buchst. D. Seite 9).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens des Antragsstellers die gesetzlichen Voraussetzungen und die aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden geltenden strengeren Vorgaben berücksichtigt wurden. Beiden Anlassveranstaltungen kommt eine prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung zu.

Antrag Aachen-Innenstadt Nord

"Soerser Sonntag" anlässlich Chio am 25.06.2023

Im Rahmen des vom 23.06.2023 bis zum 02.07.2023 stattfindenden CHIO Aachen soll wie bereits in den Vorjahren ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden. Während am Sonntag auf dem CHIO Gelände der "Soerser Sonntag" stattfindet, der traditionelle Tag der offenen Tür, sollen die Geschäfte im Umfeld zur Bereicherung des CHIO Event öffnen dürfen, um zusätzliche Restaurantbesuche und Einkaufsmöglichkeiten zu bieten.

Der CHIO ist ein Traditionsturnier seit 1898. In mehreren Disziplinen messen sich Reiterinnen und Reiter aus aller Welt. Laut Veranstalter werden mehr als 30.000 Besucher*innen das CHIO besuchen.

Aufgrund der Erfahrungen mit anderen verkaufsoffenen Sonntagen geht die IG Aachener Portal e. V. auch anlässlich der Freigabe einer sonntäglichen Ladenöffnung in diesem Jahr von einer "Gesamtfrequenz von ca. 4.800 Kundinnen und Kunden" aus, die sich auf sechs große und mehrere kleine teilnehmende Betriebe verteilen. Diese Angaben sind aus Sicht der Verwaltung nach wie vor ausreichend, da auf Zählungen basierende Angaben zu den Besucherströmen nicht erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der möglichen sonntäglichen Ladenöffnung umfasst die Straßen Am Gut Wolf, Krefelder Straße von der Einmündung Am Gut Wolf bis zur Einmündung Prager Ring, Gut-Dämme-Straße, Grüner Weg von der Einmündung Gut-Dämme-Straße bis einschließlich Möbelhaus Grüner Weg 106.

Nach Auffassung der Verwaltung sind bei dieser Veranstaltung sowohl die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung, als auch der geforderte enge räumliche Bezug zur Anlassveranstaltung durch die Begrenzung der möglichen Ladenöffnung auf die Verkaufsflächen im unmittelbaren Umfeld zu bejahen.

Anträge Aachen-Burtscheid

Burtscheider Mai-Weinfest am 30.04.2023 und Weihnachtsmarkt am 03.12.2023

Das traditionelle Mai-Weinfest der Burtscheider InteressenGemeinschaft soll vom 28.04.2023 bis zum 01.05.2023 stattfinden. Diese Veranstaltung hat dieses Jahr seine 30. Auflage und lockt jedes Jahr viele Besucher*innen nach Burtscheid.

Wie zuletzt im Jahr 2015 wird für diesen Anlass wieder ein verkaufsoffener Sonntag beantragt.

Acht Winzer aus der Pfalz und von der Mosel haben wie jedes Jahr wieder "leckere Tröpfchen" für die Besucher*innen im Angebot.

Neben den Ständen der Winzer gibt es weitere Angebote, wie Flammkuchen und Brezeln, für die Kleinsten Süßigkeiten sowie herzhafte Currywurst.

Ein umfangreiches Bühnenprogramm sorgt von Freitagabend bis Montagabend für tolle Stimmung und gute Laune. Dieses Mai-Weinfest hat sich laut Veranstalter in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten entwickelt. Viele hundert Menschen finden an diesem Wochenende den Weg nach Burtscheid.

Am 1. und 2. Adventswochenende ist jeweils ein dreitägiger Weihnachtsmarkt vor dem Abtei-Tor geplant, wobei am 03.12.2023 (1. Adventswochenende) ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Schon dem seit vielen Jahren im Marienhospital abgehaltenen Nikolausmarkt (01. bis 03.12.2023) kommt eine prägende Bedeutung für den Stadtteil Burtscheid zu. Dieser Besuchermagnet wurde erweitert um den Weihnachtsmarkt vor der "romantischen Kulisse des Abteitors". Die gleichzeitige Abhaltung des Nikolausmarktes und des Weihnachtsmarktes (Entfernung zwischen Weihnachtsmarkt Abteitor und zum Nikolausmarkt im Marienhospital ca. 100 Meter) hat sich bewährt und gezeigt, dass Besucher*innen die Gelegenheit nutzen, "in der weihnachtlich beleuchteten Fußgängerzone mit dem Weihnachtsbaum vor dem Abteitor, die vorweihnachtliche Atmosphäre zu genießen und Burtscheid zu besuchen." Gerechnet wird anlässlich dieser Veranstaltung mit 750 - 1.000 Besucher*innen.

Gemäß den Antragsunterlagen erfasst die Veranstaltungsfläche anlässlich des Burtscheider Weihnachtsmarktes eine Fläche von rund 1.500 qm. Wenngleich dem auch eine Verkaufsfläche von rund 2.000 qm gegenübersteht, ist festzuhalten, dass in der vor allem betroffenen Burtscheider Kapellenstraße vorrangig kleine inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte ansässig sind.

Unter Berücksichtigung dessen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die zu erwartende Zahl der 15 bis 20 teilnehmenden Geschäftsstellen die Bedeutung des verkaufsoffenen Sonntages in Bezug auf den Anlass deutlich in den Hintergrund stellt.

Zudem wird bei der beantragten Ladenöffnung ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Ladenöffnung beschränkt sich jeweils auf die Straßen Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und den Burtscheider Markt.

Anträge Aachen-Brand

Weinfest am 14.05.2023, Herbstkirmes am 22.10.2023 und Weihnachtsmarkt am 17.12.2023

Der Brander Marktplatz hat sich als Veranstaltungsort gut etabliert. Wie sich bereits in den vergangenen Jahren gezeigt hat, haben die traditionellen Veranstaltungen von den besseren Rahmenbedingungen profitiert und sich positiv weiterentwickelt.

Daher wird auch in diesem Jahr anlässlich der traditionellen Veranstaltungen der **Herbstkirmes am 22.10.2023** sowie des **Weihnachtsmarktes am 17.12.2023** die Freigabe jeweils eines verkaufsoffenen Sonntages beantragt. Darüber hinaus ist anlässlich des vom 12.05.2023 bis 14.05.2023 stattfindenden Brander Weinfestes ein weiterer verkaufsoffener Sonntag am 14.05.2023 beabsichtigt.

Ausweislich der vom Veranstalter übersandten Unterlagen werden zur "traditionellen Herbstkirmes" zwischen 3.500 - 4.000 Besucher*innen erwartet. Die Veranstaltung ist in Aachen-Brand historisch gewachsen. Die Brander Herbstkirmes ist neben der Sommerkirmes ein jährliches Brauchtumsfest, das Mitte des 19. Jahrhunderts erstmalig in den Chroniken und

Vorlage FB 32/0020/WP18 der Stadt Aachen

Seite: 8/11

Ratsprotokollen aufgeführt wird. Sie findet anlässlich des Wendelinusfestes statt. "Außer zu Kriegszeiten fanden und finden die Kirmesfeiern jährlich auf dem Brander Marktplatz statt und haben im Laufe der Jahrzehnte die ein oder andere Entwicklung durchgemacht. Von einem christlich-katholischen Kirchenfest hin zu einem großen Familienfest, an dem geschlachtet, gebraten und gekocht wurde. Danach ging es auf den Rummelplatz mit seinen Vergnügungen. Den Charakter eines Familienfestes haben sich die Brander Kirmesfeiern dabei bis heute bewahrt."

Am 3. Adventswochenende ist ein dreitägiger Weihnachtsmarkt geplant, wobei am 17.12.2023 ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Nach Ansicht des Bezirksamtes ist der Weihnachtsmarkt grundsätzlich eine Veranstaltung, die in Brand Anklang findet. Hierzu hat die IG insgesamt 16 Verkaufsbuden beschafft. Die Bezirksvertretung hat zu diesem Zweck bezirkliche Investitionsmittel bereitgestellt, um die Anschaffung von Buden zu unterstützen und den Weihnachtsmarkt zu stärken. Der Weihnachtsmarkt hat in den Vorjahren zusammen mit der Eislaufbahn viele Menschen auf den Marktplatz gezogen. Durch die bereits im Jahr 2022 gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber der Eislaufbahn und der IG dürfte sich die Abstimmung der gastronomischen Angebote und der anderen Verkaufsbuden noch verbessern.

Gestützt auf die Erfahrungen anlässlich der Veranstaltung der Weihnachtsmärkte und das gezeigte Engagement seitens der Bezirksvertretung ist aus Verwaltungssicht von einem ausreichenden Sachgrund für eine mögliche Ladenöffnung auszugehen.

Nachdem im Mai 2022 erstmalig ein Weinfest auf dem Brander Marktplatz stattgefunden hat und enormen Zulauf und Zuspruch gefunden hat, soll das Weinfest vom 12.05.2023 bis 14.05.2023 wiederholt stattfinden. Hiermit verbunden ist erstmalig eine sonntägliche Ladenöffnung für den 14.05.2023

Den beantragten Ladenöffnungen wurde – wie in den Vorjahren - ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Geschäfte rund um den Marktplatz, die Trierer Straße zwischen Ringstraße und Nordstraße und die Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Ell.

Auch hinsichtlich der im Stadtbezirk Brand stattfindenden Veranstaltungen vertritt die Verwaltung somit die Auffassung, dass durch diese enge räumliche Begrenzung die Bedeutung der möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen in Bezug auf die Anlässe deutlich in den Hintergrund treten.

Antrag Aachen-Eilendorf

Open Street Familientag am 17.09.2023

Im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche ist in Aachen-Eilendorf ein **Open Street Familientag** auf einem Teilabschnitt der Von-Coels-Straße für den 17.09.2023 geplant. Den Ausführungen der IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf e. V. nach tragen Veranstaltungen in Eilendorf entscheidend zur Belebung des Stadtteils und zur Standortsicherung bei. Gerade die Open Street Veranstaltung auf der Verkehrsfläche von-Coels-Straße biete die herausragende Möglichkeit auf der einen Seite dem Wandel der Gesellschaft hin zu einer Gesellschaft mit stetig wachsendem Freizeitanteil gerecht zu werden, sowie auf der anderen Seite die aktuellen Tendenzen hin zu einer Mobilitätswende zu demonstrieren.

Darüber hinaus werde durch die Diversität der Veranstaltungen im Quartier auch die Vielschichtigkeit der handelnden Personen, Handwerk, Gewerbe und Ehrenamt in den Fokus gerückt. Zielgruppe der Veranstaltung seien selbstverständlich Einwohnende des Stadtbezirkes.

Außerdem würden Einwohnende umliegender Gemeinden durch die Veranstaltung animiert, den Stadtbezirk zu besuchen, eine Verkehrsfläche neu zu erleben und die Angebote vor Ort zu entdecken.

Der OpenStreet Familientag mit Dorf-Trödelmarkt war ursprünglich bereits für das Jahr 2020 geplant und vorbereitet. Durch die Coronapandemie konnte er aber nicht durchgeführt werden. Das galt coronabedingt auch für das Jahr 2021.

Vorlage FB 32/0020/WP18 der Stadt Aachen Ausdruck vom: 23.01.2023 Seite: 9/11

Auch die für das Jahr 2022 vorgesehene Veranstaltung im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche sowie die genehmigte sonntägliche Ladenöffnung fanden nicht statt.

Aufgrund der oben aufgeführten Schilderung und der Tatsache, dass bislang keinerlei Erfahrungswerte bezüglich des Anklangs der oben genannten Veranstaltung bestehen, können für dieses Jahr seitens des Antragsstellers keine genauen Prognosen bezüglich der Besucherzahlen abgegeben werden. Lediglich anhand weiterer bezirklicher Veranstaltungen, hier namentlich das Bürgerfest, schätzt der Veranstalter, dass zwischen 1.500 und 2.000 Besucher*innen den Stadtbezirk aufsuchen werden.

Der beantragten Ladenöffnung wurde ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Geschäfte auf der Von-Coels-Straße zwischen der Einmündung Brander Straße bis zur Einmündung Nirmer Straße.

Ergebnis:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und auf Basis der Prüfung der vom MAC – Märkte und Aktionskreis City e.V., der BIG - Burtscheider Interessengemeinschaft e. V., der IG Aachener Portal e. V. , der IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf e. V. und der IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe übermittelten Unterlagen, ist aus Verwaltungssicht davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass "der Charakter der Tage in den für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereichen ohnehin durch ein verstärktes Besucheraufkommen und die hierdurch ausgelöste Geschäftigkeit maßgeblich (vor-)geprägt ist" (vgl. OVG NRW v. 02.11.18 / 4 B 1580/18).

Es wird empfohlen, den Anträgen stattzugeben und den als Anlage beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

Seite: 10/11

Anlage/n:

- 1. Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
- 2. Übersicht "verkaufsoffene Sonntage 2023"
- 3. Antrag IG Aachener Portal e. V. vom 09.11.2022 anlässlich CHIO
- 4. Antrag MAC vom 09.11.2022 "AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special"
- 5. Antrag MAC vom 09.11.2022 "Aachener Weihnachtsmarkt"
- 6. Antrag Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) vom 15.11.2022 Burtscheider Weinfest
- 7. Antrag Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) vom 15.11.2022 Burtscheider Weihnachtsmarkt
- 8. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 10.11.2022 Brander Weinfest
- 9. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 10.11.2022 Brander Herbstkirmes
- 10. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 10.11.2022 Brander Weihnachtsmarkt
- 11. Antrag IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf vom 29.11.2022 Open Street Familientag
- 12. Pläne "räumlicher Geltungsbereich Sonntagsöffnungen 2023"
 - 12.1 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt Nord "CHIO"
 - 12.2 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt "Aachener Weihnachtsmarkt"
 - 12.3 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt "AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special"
 - 12.4 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Burtscheid
 - 12.5 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Brand
 - 12.6 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Eilendorf
- 13. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 02.12.2022
- 14. Stellungnahme der Handwerkskammer vom 05.12.2022
- 15. Stellungnahme Gewerkschaft DGB vom 06.12.2022
- 16. Stellungnahme Bischöfliches Generalvikariat vom 13.12.2022
- 17. Stellungnahme Kirchenkreis Aachen vom 09.01.2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom XX.XX.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 22.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- im Stadtbezirk Aachen-Mitte
 am 25.06.2023, 17.09.2023 und 03.12.2023
- im Stadtteil Aachen-Burtscheid am 30.04.2023 und 03.12.2023
- im Stadtbezirk Aachen-Brand
 am 14.05.2023, 22.10.2023 und 17.12.2023
- 4. im Stadtbezirk Aachen-Eilendorf am 17.09.2023

§ 2

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in den nachfolgenden Straßen:

1. Stadtbezirk Aachen-Mitte

A. anlässlich "CHIO Aachen" am 25.06.2023:

Am Gut Wolf, Krefelder Straße von der Einmündung Am Gut Wolf bis zur Einmündung Prager Ring, Gut-Dämme-Straße, Grüner Weg von der Einmündung Gut-Dämme-Straße bis einschließlich Möbelhaus Grüner Weg 106;

B. anlässlich "AachenerSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special" am 17.09.2023:

Neupforte, Seilgraben, Kurhausstraße, Couvenstraße, Blondelstraße, Stiftstraße, Adalbertstift, Adalbertstraße, Harscampstraße bis zur Einmündung Suermondtplatz, Suermondtplatz, Wespienstraße bis zur Einmündung Borngasse, Borngasse bis zur Einmündung Wirichsbongardstraße, Wirichsbongardstraße, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben bis zur Einmündung Pontstraße, Pontstraße sowie das Gebiet, das von den vorgenannten Straßen umschlossen wird sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen unmittelbar angrenzen; des weiteren Alexanderstraße bis zur Einmündung Sandkaulstraße, Sandkaulstraße bis zur Einmündung Rochusstraße;

C. anlässlich "Aachener Weihnachtsmarkt" am 03.12.2023:

Innerhalb des Grabenringes in den Bereichen die umschlossen werden von Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hansemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße und Franzstraße;

2. Stadtbezirk Aachen-Brand

anlässlich "Brander Weinfest", "Herbstkimes" und "Weihnachtsmarkt":

Marktplatz, Marktstraße, Donatusplatz, Trierer Straße zwischen Einmündung Hochstraße/ Josefsallee und Einmündung Ringstraße/Nordstraße sowie Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Ell;

3. Stadtteil Aachen-Burtscheid

anlässlich "Burtscheider Weinfest" und "Weihnachtsmarkt in Burtscheid":

Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und Burtscheider Markt;

4. Stadtteil Aachen-Eilendorf

anlässlich "Open Street Familientag":

Von-Coels-Straße zwischen der Einmündung Brander Straße bis zur Einmündung Nirmer Straße.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Aachen, den XX.XX.2023

Keupen

Oberbürgermeisterin

Übersicht geplante verkaufsoffene Sonntage 2023

Räumlicher Bereich	Termin	Anlass
Aachen - Innenstadt	25.06.2023	CHIO Aachen
	17.09.2023	AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. Mobility special
	03.12.2023	Aachener Weihnachtsmarkt
Aachen - Burtscheid	30.04.2023	Weinfest - Maifest Burtscheid
	03.12.2023	Burtscheider Weihnachtsmarkt
Aachen - Brand	14.05.2023	Weinfest
	22.10.2023	Herbstkirmes
	17.12.2023	Brander Weihnachtsmarkt
Aachen - Eilendorf	17.09.2023	Open Street Familientag im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche



Abs.: IG Aachener Portal e.V. c/o nonplusuitra, Passtraße 78, 52070 Aachen

Ordnungsamt der Stadt Aachen Postfach 1210 52058 Aachen

09.11.2022

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß §6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen einen Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag am 25.06.2023.

Mit freundlichen Grüßen

André Schülke

1. Vorsitzender

Anlage: Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz

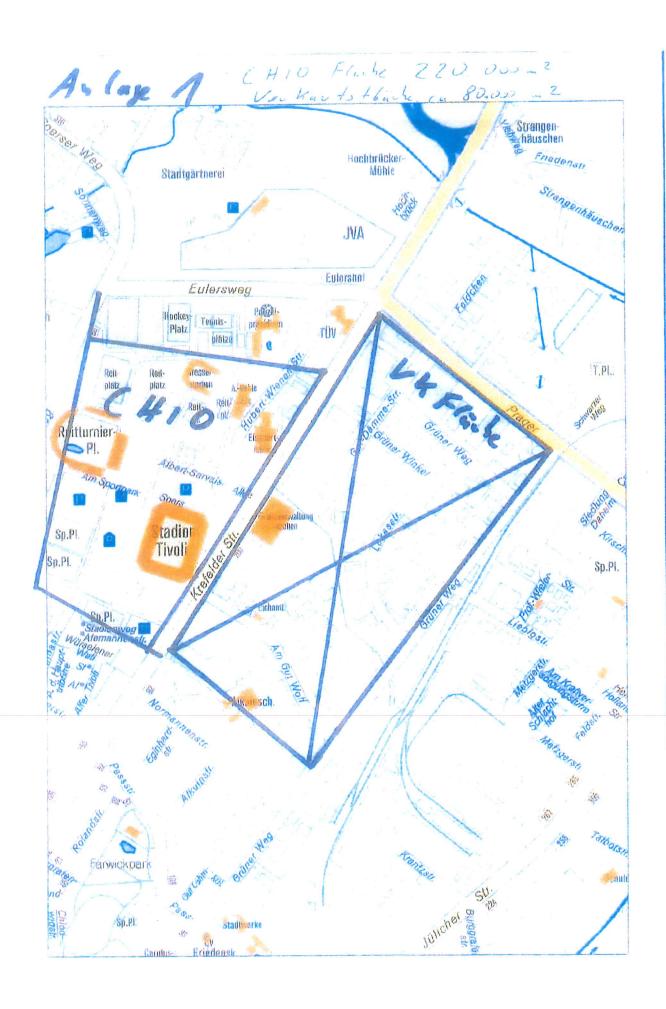
IG Aachener Portal e.V.
Geschäftsstelle nonplusultra Werbe- und Eventagentur. Passstraße 78, 52070 Aachen
Fon 0241 91995889, E-Mail: verein@aachener-portal.de
Bankverbindung, IG Aachener Portal e. V. IBAN DE82 3906 0180 0923 1820 12

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn - und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil :	Aachen - Innenstadt / Gebiet Aachen Nord
Antragsteller :	IG Aachener Portal e.V.
Beantragter Termin :	25.06.2023
Anlassbezeichnung:	CHIO Aachen
Anlassbeschreibung und Begründung :	Der CHIO ist ein Traditionsturnier seit 1898. In 5 Disziplinen messen sich Reiterinnen und Reiter aus aller Welt. Der letzte Turniertag ist ein Höhepunkt des Turnier. Tausende Achener strömen in die Aachener Sörs um die Wettbewerbe zu verfolgen. Die Geschäfte im Umfeld sind beliebter Anlaufpunkt an diesem Tag. Ob Restaurantbesuche, Einkaufsmöglichkeiten oder günstige Parkmöglichkeiten. Alles bereichert das CHIO Event.
Räumlicher Geltungsbereich (Lageplan) :	siehe beiliegende Karte der Region Aachen Nord Der räumliche Bezug der anliegenden Straßen ist ersichtlich. Veranstaltungsfläche : 220.000 m² Verkaufsfläche : 70.000m²
zu erwartender Besucherstrom :	mehr als 30 000 Besucher, siehe beigefügte Berichte und Artikel Dadurch zieht die Veranstaltung wesentlich mehr Besucher an, als eine Geschäftsöffnung
prognostizierte Besucherströme :	wie in den Vorjahren mehr als 30 000 Besucher

Die Ladenöffnung steigert bei diesem Event die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und Freizeitgestaltung.

Aachen den 09.11.2022





Anlage 3

Räumliche Eingrenzung:

Das Reitsportgelände des CHIO umfasst eine Fläche von 220.000 m² (siehe Presseartikel Anlage 4)

und befindet sich entlang der Krefelder Straße.

Auf der anderen Straßenseite grenzen die folgenden Straßen mit Verkaufsflächen an :

Am Gut Wolf

Krefelder Straße

Grüner Weg

Gut - Dämme - Straße

Die größten Verkaufsflächen verteilen sich wie folgt:

Porta Möbel

35000m²

Poco

6000m²

Bauhaus

20000m²

Küchen Kochs

5000m²

Polster Trösser

4000m²

Adler Modemarkt

4000m²

Gesamtverkaufsfläche ca. 74 000 m²



Ar lak 4

Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse: https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/chio-fuer-alle--der-soerser-sonntag-100.html



CHIO für alle - der Soerser Sonntag

Stand: 26.06.2022, 17:08 Uhr

sogenannte Soerser Sonntag ist wie ein großes Volksfest mit Tausenden Besuchern. Der Aachen-Laurensberger Rennverein hat am Sonntag zum Tag der Offenen Tür auf dem CHIO-Gelände eingeladen. Der

statt, aber nur abgespeckt und mit vielen Auflagen. In diesem Jahr wollen die Veranstalter wieder einen "richtigen" CHIO - ohne Es ist das weltgrößte Reitturnier der Welt: der CHIO in Aachen. 2020 war es wegen Corona ausgefallen, 2021 fand es wieder Maskenpflicht - auf die Beine stellen.

26.000 Menschen getan. Besucher auf dem CHIO-Gelände in der Soers hinter die Kulissen gucken und feiern. Nach Veranstalterangaben haben das Der Soerser Sonntag hat dabei den Anfang gemacht. Bevor in Aachen die besten Reiter der Welt an den Start gehen, konnten

Stille bei der Pferdesegnung

Kaltblüter begleiteten die Feier, außerdem Ponys, Kutschen und die Aachener Stadtreiter. Am Ende wurden - wie jedes Jahr vor den CHIO-Prüfungen die Pferde gesegnet. Los ging es dabei mit einem ökumenischen Gottesdienst im Dressurstadion - natürlich mit Pferden. Robuste, wuchtige

Volksfest mit Pferdeduft

galoppierten durch die Soers. Auch Wildpferde gehörten zum Programm. Kinder konnten Ponyreiten. Das war im vergangenen Auf dem Abreiteplatz wurden CHIO-Reitsportdisziplinen wie Gespannfahren und Voltigieren vorgeführt. Cowboys und Indianer Jahr wegen der Corona-Pandemie nicht möglich.



CHIO in Aachen: Finale von Deutschlands U25-Springpokal

Olympisches Flair in Aachen

In diesem Jahr gab es beim Soerser Sonntag aber auch internationalen Turniersport zu sehen: die EEI Youth Equestrian Games. Weil die Olympischen Jugendspiele in Dakar wegen Corona ausgefallen sind, traten die besten Nachwuchsspringer der Welt am Wochenende in Aachen an. Die Besucher konnten sich diese Springprüfungen sowie weitere Nachwuchs-Wettbewerbe - wie alles beim Soerser Sonntag - kostenlos ansehen.



Flugzeug zu verkaufen

Lohnenswert auch: ein Blick in die Ladenstraße. Sie wurde am ersten CHIO-Wochenende erstmalig geöffnet. Hier gibt es Pferdezubehör und Souvenirs vom Reitturnier, aber auch außergewöhnliche Sachen wie

knapp drei Millionen Euro kosten. teure Produkte werden angeboten: nicht nur Kleidung, Uhren und Schuhe, sondern auch gleich ein ganzes Flugzeug. Es soll Pferdetoupets oder Schmuck für Pferd und Reiter - im Partnerlook und, wenn's passt, für den Hund gleich mit. Auch sehr edle

Anlage 5

Prognostizierte Besucherströme :

Der Sörser Sonntag zieht mit seinem Rahmenprogramm jedes Jahr ca. 30000 Zuschauer an

Siehe Anlagen 6 (1 Zeitungsartikel, 2017)

Aufgrund der Erfahrungen mit anderen verkaufsoffenen Sonntagen gehen wir von folgenden Frequenzen aus :

Porta Möbel ca. 3500

Poco

ca. 1500

Bauhaus

öffnet nicht

Küchen Kochs ca. 500

Polster Trösser ca. 250

Adler Modemarkt ca. 250

Gesamt 6000

Hierbei erwarten wir das 20 % der Kunden auch andere Geschäfte besuchen. Somit erwarten wir eine

Gesamtfrequenz von ca. 4800 Kunden an diesem Nachmittag

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen – Innenstadt
Antragsteller:	MAC-Märkte und Aktionskreis City e.V.
Beantragter Termin:	17.09.2023
Anlassbezeichnung:	AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special
Anlassbeschreibung und Begründung:	Das AachenSeptemberSpecial 2023 (gemeinsam veranstaltet von der Stadt Aachen und dem MAC) wird in Folge der allgemein angespannten wirtschaftlichen Situation sowie der daraus resultierenden intransparenten Planungslage im kommenden Jahr erneut kompakt, mit Live-Musik, jedoch mit maximal nur einem bis zwei Bühnenaufbauten, vor denen sich i.d.R. größere Menschenansammlungen bilden, stattfinden.
	Zur weiteren Erläuterung:
	Das AachenSeptemberSpecial findet seit 2006 in der Aachener Innenstadt statt und wurde gemeinsam von der Stadt Aachen, dem Märkte- und Aktionskreis City (MAC) und der RWTH Aachen organisiert und durchgeführt. Auf insgesamt 5 Plätzen (Markt, Katschhof, Münsterplatz, Elisengarten und Templergraben) wurden auf den dort aufgebauten Bühnen jährlich über 40 verschiedene Programmpunkte vor einem großen Publikum aufgeführt. 2019 fand am Sonntag erstmalig rund um den Elisengarten die Veranstaltung "mobility special" statt, die auf eine äußerst positive Resonanz gestoßen ist und daher auch in den Folgejahren fortgesetzt werden soll. Das AachenSeptemberSpecial, das aus den Vorgängerveranstaltungen "Aachener Kultursommer" und "Aachener Stadtfest/Cityfest" entstanden ist, zog aufgrund seines vielfältigen und abwechslungsreichen kulturellen Angebotes jährlich unzählige Besucher aus dem Umland – auch aus dem benachbarten Ausland – sowie Aachener Bürger an. Vor allem das

	Wochenende war aufgrund der Vielseitigkeit des Programmes sehr stark frequentiert.
	Aufgrund dieser Erfahrungen liegt es nahe, dass die meisten Besucher die Möglichkeit nutzen möchten, am Sonntag in den Geschäften der Innenstadt zu flanieren und einzukaufen.
Räumlicher Geltungsbereich (Lageplan):	Verkleinerter innerer Grabenring, begrenzt durch die Parkhäuser, die der Zuwegung zur Veranstaltung "AachenSeptemberSpecial inkl. mobility special" dienen. Folgende Straßen begrenzen das Gebiet: Neupforte, (P) Seilgraben, untere Sandkaulstr., Kurhausstr., (P),Blondelstr., (P) Stiftstr., Adalbertstift, (P), Adalbertstr., Harscampstr., (P) Wirichsbongardstr., (P) Kapuzinergraben, Alexianergraben, (P Media-Markt) Löhergraben, (P) Karlsgraben, Templergraben, Pontstraße, Seilgraben, Couvenstraße. Aufgrund der möglichen anhaltenden Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird die Veranstaltung den tatsächlichen Gegebenheiten der zu dieser Zeit geltenden Verordnungen und Möglichkeiten angepasst und entsprechend kompakt realisiert (max. mit einer bis zwei Bühnen, ansonsten mit Walking-Bands etc.).
zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen):	Aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit beim AachenSeptemberSpecial ist bei einer kompakten Version inkl. mobility special mit einer Besucherzahl von max. ca. 6.000 bis 12.000 Menschen je nach Witterung zu rechnen, die sich über den ganzen Sonntag verteilen. Da erfahrungsgemäß nicht der gesamte Einzelhandel geöffnet hat und nach wie vor weiterhin Leerstand zu beobachten ist, gehen wir davon aus, dass die gesetzliche Forderung, wonach für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen die entsprechende Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen muss, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag, klar erfüllt ist.
Enger räumlicher Bezug "AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special" und Geschäftsöffnung	Ein enger räumlicher Bezug/Zusammenhang zwischen einer Anlassveranstaltung und verkaufsoffenen Geschäften ist nach bisherigen Erkenntnissen dann anzunehmen, wenn Areale der Anlassveranstaltung und der geöffneten Geschäfte unmittelbar aneinandergrenzen oder nur durch eine Verkehrsfläche oder einer kleinflächigen Grünfläche in ihrer Einheit getrennt sind.
	Aufgrund der positiven Erfahrung mit der im Jahr 2019 am Sonntag erstmalig rund um den Elisengarten stattgefundenen Veranstaltung "mobility special", wird diese Aktion im Jahr 2023 erneut in das AachenSeptemberSpecial integriert und räumlich ausgeweitet z.B. wie 2021 am Kugelbrunnen.
25 voi	Bedingt durch die Tatsache, dass die Programmpunkte an diesem Sonntag auf mehr als zehn über die Innenstadt verteilten Plätzen (Markt, Katschhof, Münsterplatz, Hof, Elisengarten/rund um den Elisengarten, Friedrich-Wilhelm 55 in Zusammenstellung

Platz,	Holzgraben,	Kugelbrunnen,	Willy-Brandt-Platz)
stattfir	nden, ist im vo	rliegenden Fall a	ugenscheinlich, dass
der An	nlass "AachenS	SeptemberSpecial	I 2023 inkl. mobility
special	l", inklusive de	r dazugehörigen I	Flächen, prägend für
diesen	Sonntag sind.		

Aachen, den 09.11.2022

Dipl.-Bw. Till Schüler

(Geschäftsführung | Vorstand)

MAC – Märkte und Aktionskreis City e.V.

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen – Innenstadt
Antragsteller:	MAC-Märkte und Aktionskreis City e.V.
Beantragter Termin:	03.12.2023
Anlassbezeichnung:	Aachener Weihnachtsmarkt 2023
	Adventsmärkte Holzgraben + Kugelbrunnen 2023
Anlassbeschreibung und Begründung:	Der Aachener Weihnachtsmarkt findet seit 1973 in der Aachener Innenstadt statt. Er wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig unter den "Top 10" der europäischen Weihnachtsmärkte gelistet und hat seit vielen Jahren internationale Bedeutung. Touristen aus nah und fern, aber auch unzählige Besucher aus dem Umland und Aachener Bürger, besuchen diesen Weihnachtsmarkt - teils individuell, teils im Rahmen von Pauschalreisen. Vor allem an den Wochenenden sind die Besucherfrequenzen besonders hoch. Mit Blick auf das bevorstehende Weihnachtsfest besuchen viele Gäste den Weihnachtsmarkt, um hier Ideen für Geschenke zu sammeln, oder gleich einzukaufen. Es liegt nahe, dass die meisten Besucher auch die Möglichkeit nutzen möchten, in den Geschäften der Innenstadt einzukaufen und die symbiotische Verbindung zwischen den Ständen des Weihnachtsmarktes und den Geschäften der Innenstadt nutzen möchten. Die Ausstrahlungskraft des Aachener Weihnachtsmarktes in Verbindung mit den Adventsmärkten am Holzgraben und Kugelbrunnen ist für sich allein bereits enorm hoch, die Verbindung mit einem Besuch des innerstädtischen Einzelhandels für alle Gäste traditionell und obligatorisch – insbesondere so kurz vor Weihnachten.

	·
Räumlicher Geltungsbereich (Lage- plan):	Grabenring mit der Erweiterung im Süden und Osten um den Bereich Franzstraße, Lagerhausstraße, Wilhelmstraße bis Hansemannplatz und Alexanderstraße.
zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten aus Vor- jahren; Nachweise sind vorzulegen):	Geschätzt ca. 1,0 Millionen regionale, nationale und internationale Besucher während des gesamten Zeitraumes des Weihnachtsmarktes und der Adventsmärkte.
prognostizierte Besucherströme:	Aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit ist mit einer Besucherzahl von ca. 50.000 Tsd. je nach Witterung zu rechnen. Da erfahrungsgemäß nicht der gesamte Einzelhandel geöffnet hat und weiterhin Leerstand zu beobachten ist, gehen wir davon aus, dass die gesetzliche Forderung, wonach für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen die entsprechende Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen muss als der alleinige verkaufsoffene Sonntag, klar erfüllt ist.
Enger räumlicher Bezug "Weihnachts- markt und Adventsmärkte" und Ge- schäftsöffnung	Ein enger räumlicher Bezug/Zusammenhang zwischen einer Anlassveranstaltung und verkaufsoffenen Geschäften ist nach bisherigen Erkenntnissen dann anzunehmen, wenn Areale der Anlassveranstaltung und der geöffneten Geschäfte unmittelbar aneinandergrenzen oder nur durch eine Verkehrsfläche oder einer kleinflächigen Grünfläche in ihrer Einheit getrennt sind. Im vorliegenden Fall ist augenscheinlich, dass der Anlass "Aachener Weihnachtsmarkt 2023 sowie die beiden Adventsmärkte" incl. der dazugehörigen Flächen prägend für diesen Sonntag sein werden.

Aachen, den 09.11.2022

Dipl.-Bw. Till Schüler

(Geschäftsführung | Vorstand)

MAC – Märkte und Aktionskreis City e.V.

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen-Burtscheid
Antragsteller:	Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG)
Beantragter Termin:	30. April 2023
Anlassbezeichnung:	Mai-Weinfest 2023

Anlassbeschreibung und Begründung:

Es ist schon ein herrliches Bild, wenn sich der Festzug, mit ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als 10 Burtscheider Vereinen von der Wiese der Tellschützen Richtung Burtscheider Fußgängerzone marschiert. Aufgeführt wird der Festzug von dem Burtscheider Trommler und Pfeiferkorps. Am Ende des Zuges dann die Kutsche mit der Mai-Weinkönigin. Das Burtscheider Abteitor bietet hierbei eine prachtvolle Kulisse für dieses Fest.

Das traditionelle Mai-Weinfest der Burtscheider Interessen Gemeinschaft, das im kommenden Jahr nun schon seine 30. Auflage hat, lockt jedes Jahr wieder viele Besucher nach Burtscheid. Acht Winzer aus der Pfalz und von der Mosel haben wie jedes Jahr wieder "leckere Tröpfchen" für die Besucher im Angebot. Neben den Ständen der Winzer gab es aber noch weitere Angebote, wie Flammkuchen und Brezeln, für die Kleinsten Süßigkeiten, sowie herzhafte Currywurst.

Ein umfangreiches Bühnenprogramm sorgt von Freitagabend bis Montaggabend für tolle Stimmung und gute Laune. Dieses Mai-Weinfest hat sich in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten entwickelt. Viele hundert Menschen finden an diesem Wochenende den Weg nach Burtscheid. Gerade der verkaufsoffene Sonntag ist in diesem Zusammenhang immer für die Burtscheider Geschäftswelt ein Erfolg. Das Besondere in Burtscheid ist das vielfältige Angebot der Geschäftswelt. Es sind die Einzelhändler, die diesen verkaufsoffenen Sonntag sehr schätzen. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass es sich in der Burtscheider Fußgängerzone, beginnend am Kapellenplatz bis hinunter zum Burtscheider Markt weiter bis zur Dammstraße,

um kleinflächigen inhabergeführten Einzelhandel handelt (15-20 Geschäfte) die an einem solchen Sonntag öffnen. Erfahrungsgemäß öffnen die großflächigeren Filialgeschäfte, wie Drogeriemarkt und Supermärkte nicht. Das Mai-Wein-Fest wird sicherlich wieder einmal ein einzigartiges Aushängeschild für den Stadtteil Burtscheid sein und alle Menschen aus nah und fern sind herzlich zum Mitfeiern eingeladen Räumlicher Geltungsbereich (La-Veranstaltungsfläche: ca. 1.500 qm gegenüber einer Verkaufsfläche der Geschäfte von rd. geplan): Siehe Anhang 2.000 qm. zu erwartender Besucherstrom Besucher: rd. 100-1500, am verkaufsoffenen (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten Sonntag aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen): prognostizierte Besucherströme: Die Besucherströme, die an diesem verkaufsoffenen Sonntag Burtscheid besuchen, kommen einmal von der Parkfläche an der Bachstraße. Von dort über die Dammstraße, Burtscheider Markt in die Fußgängerzone Kapellenstraße. Aus Richtung Krugenofen kommen die Besucher über die Altdorfstraße nach Burtscheid. Der Parkplatz Viehofstraße, sowie die Parkpalette Klever Straße sind weitere Ausgangspunkte, um an diesem verkaufsoffenen Sonntag die Burtscheider Fußgängerzone zu erreichen. 1. Renote 6 Aachen, den 15.11.20222 (Unterschrift)

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen-Burtscheid
Antragsteller:	Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG)
Beantragter Termin:	03. Dezember 2023
Anlassbezeichnung:	Burtscheider Weihnachtsmarkt 2023

Anlassbeschreibung und Begründung:

Burtscheid strahlt!!

Was gibt es schöneres in Burtscheid als vor der historischen Kulisse des Abtei-Tores eine Veranstaltung durchzuführen. Ob es das Mai-Weinfest ist, oder die durchaus erfolgreichen After-Work-Markt Veranstaltungen in den Sommermonaten. Nicht nur die Burtscheider lieben es, im Herzen dieses tollen Stadtteils zu feiern oder sich einfach nur zu treffen und zu klönen. So kommen wir auch im kommenden Jahr dem Wunsch der Burtscheider Bevölkerung nach, einen Weihnachtsmarkt vor dem Abtei-Tor durchzuführen. Die Burtscheider Fußgängerzone wird mit der Weihnachtsbeleuchtung festlich geschmückt, vor dem Abtei-Tor wird der Tannenbaum aufgestellt, dann kann es losgehen. Am 01.12.2023 ist die Eröffnung des Weihnachtsmarktes um 16:00 Uhr. Vorher schmücken die Kinder eines Kindergartens den Weihnachtsbaum. Am verkaufsoffenen Sonntag, 03.12.2023, erfolgt der Besuch des Nikolaus, der dann an die Kinder in der Burtscheider Fußgängerzone die von den ansässigen Bäckereien gestifteten Weckmänner verteilt. Der Burtscheider Weihnachtsmarkt findet an den Wochenenden 01.12.-03.12.2023 sowie vom 08.-10.12.2023). Vorsorglich beantragen wir auch das 3. Adventswochenende, 15.12.-17.12.2023, da es großes Interesse bei den Händlern gibt.

Dann werden am Abteitor adventliche Stände aufgebaut, die die Burtscheider und alle, die den Stadtteil mögen, dazu einladen, gemütlich zu flanieren, zu verweilen und auch das eine oder andere Geschenk zu erwerben.

Räumlicher Geltungsbereich (La-
geplan): Siehe Anhang

Veranstaltungsfläche: ca. 1.500 qm gegenüber einer Verkaufsfläche der Geschäfte von rd. 5.000 qm.

zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen):

Besucher: rd. 750-1000, am verkaufsoffenen Sonntag

prognostizierte Besucherströme:

Die Besucherströme, die an diesem verkaufsoffenen Sonntag Burtscheid besuchen, kommen vom Marienhospital durch das Abteitor. Dann von der Parkfläche an der Bachstraße. Von dort über die Dammstraße, Burtscheider Markt in die Fußgängerzone Kapellenstraße. Aus Richtung Krugenofen kommen die Besucher über die Altdorfstraße nach Burtscheid. Der Parkplatz Viehofstraße, sowie die Parkpalette Klever Straße sind weitere Ausgangspunkte, um an diesem verkaufsoffenen Sonntag die Burtscheider Fußgängerzone zu erreichen.

Aachen, den 15.11.2022

(Unterschrift)

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Antragsteller:

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

Bezeichnung des Anlasses: Brander Weinfest

Tag des Anlasses: 14.05.2023

Anlassbeschreibung: Weinfest in der Zeit vom 12.05. – 14.05.2023

Bei dem Anlass handelt es sich um das 2. Brander Weinfest

Nachdem im Mai 2022 erstmalig ein Weinfest auf dem Brander Marktplatz stattgefunden hat, das enormen Zulauf und Zuspruch hatte, wird dies 2023 wiederum stattfinden. Die Anzahl der Winzer sowie der begleitenden gastronomischen Angebote wird spürbar vergrößert werden.

Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen. Der Besuch des Weinfestes steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt das Festtreiben und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen: Hauptbesuchertag auf dem Weinfest ist der Sonntag. Das Weinfest öffnet sonntags nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (Bäckerei Cafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader und Einkaufsstraße von Brand und direkte und meist genutzte, fußläufigen Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand –stadtein- wie stadtauswärts.

Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 3500 – 4000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 600 – 700 Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist. Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 qm Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 qm

Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.

Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.

Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brander Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

"Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar."

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.

Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ...

- "Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.
- ... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung"

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

"Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebensund Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leeständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten."

Auch die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen mit einem spürbaren Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einem schnellen Wechsel von Geschäften im Leerstand. Leerstand und der beobachtete häufige Geschäftswechsel führte und führt zu Unruhe in der Brander Bevölkerung, die den Charme und die Nahversorgungsqualität ihres Wohnortes gefährdet sehen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und liegen nicht nur im Online-Handel (der ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag und Feiertag im Jahr geöffnet hat !), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr als bei der Neugestaltung des Brander Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen erwartet Brand in den nächsten Jahren einen Zuzug von rund 1000 Menschen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand - aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Antragsteller:

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

Bezeichnung des Anlasses: Herbstkirmes anlässlich des Wendelinfestes

Tag des Anlasses: 22.10.2023

Anlassbeschreibung:

Die Brander Herbstkirmes ist ein jährliches Brauchtumsfest, das Mitte des 19. Jhdts. erstmalig in den Chroniken und Ratsprotokollen der Bürgermeisterei Brand aufgeführt wird, aber wie viele Kirmesfeiern in der Region voraussichtlich schon Mitte des 15. Jdhds. aus Kirchmess- bzw. Kirchweihfesten entstanden ist. 1876 findet eine Neuordnung der Kirmesfeiern in Brand statt: Die Hauptkirmes (heutige Sommerkirmes) findet seitdem alljährlich zum Donatusfest, am 2. Sonntag im Juli, statt, die Herbstkirmes zum Wendelinusfest, jeweils am Sonntag nach dem 20. Oktober. Außer zu Kriegszeiten fanden und finden beide Kirmesfeiern jährlich auf dem Brander Marktplatz statt und haben im Laufe der Jahrzehnte die ein oder andere Entwicklung durchgemacht: Von einem christlichkatholischen Kirchfest (noch heute eröffnet die Kirmes in Brand sonntags immer erst nach dem kirchlichen Hochamt) hin zu einem großen Familienfest, an dem geschlachtet, gebraten und gekocht wurde, was das Zeug hielt und die eingeladene Verwandtschaft essen konnte. Danach ging es auf den Rummelplatz mit seinen Vergnügungen – und dies ist die Kirmes. wie wir sie im Großen und Ganzen seit den 1950er Jahren kennen. Den Charakter eines Familienfestes hat sich die Brander Kirmes dabei bis heute bewahrt. (s. dazu die Brander Heimatblätter Jg. 2011 S. 1 -13)

Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen. Der Kirmesbesuch steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt das Kirmestreiben und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

Bei dem Anlass handelt es sich um eine historische und jährlich stattfindende Brauchtumsveranstaltung.

Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen: Hauptbesuchertag auf der Kirmes ist der Sonntag. Die Kirmes öffnet sonntags nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (BäckereiCafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader und Einkaufsstraße von Brand und direkte und meist genutzte fußläufigen Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand –stadtein- wie stadtauswärts.

Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 3500 – 4000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 600 – 700 Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist.

Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 qm

Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 gm

Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.

Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.

Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brander Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

"Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar."

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.

Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ... "Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.

... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung"

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

"Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebensund Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leeständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten."

Auch die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen zunehmend mit einem spürbaren Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einem schnellen Wechsel von Geschäften im Leerstand. Leerstand und der beobachtete häufige Geschäftswechsel führte und führt zu Unruhe in der Brander Bevölkerung, die den Charme und die Nahversorgungsqualität ihres Wohnortes gefährdet sehen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und liegen nicht nur im Online-Handel (der ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag und Feiertag im Jahr geöffnet hat !), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr als bei der Neugestaltung des Brander Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen erwartet Brand in den nächsten Jahren einen Zuzug von rund 1000 Menschen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand - aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Antragsteller:

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

Bezeichnung des Anlasses: Weihnachtsmarkt

Tag des Anlasses: 17.12.2023

Anlassbeschreibung:

Am 3. Adventswochenende findet neben der stark besuchten Eisbahn ein dreitätiger Weihnachtsmarkt statt.

Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen. Der Besuch des Weihnachtsmarktes steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt den Weihnachtsmarkt und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

Bei dem Anlass handelt es sich um eine traditionelle, jährlich stattfindende Veranstaltung, in räumlicher Kooperation mit der Brander Eisbahn.

Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen: Veranstaltungstag ist der Sonntag. Der Weihnachtsmarkt wird nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr eröffnet. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (Bäckerei Cafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader und Hauptgeschäftsstraße von Brand und die direkte und meist genutzte fußläufige Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand – stadtein- und stadtauswärts.

Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 3500 – 4000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 600 – 700 Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist.

Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 gm

Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 qm

Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.

Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.

Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brander Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

"Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar."

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.

Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ... "Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.

... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung"

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

"Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebensund Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leeständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Mit einhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten."

Auch die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen zunehmend mit einem spürbaren Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einem schnellen Wechsel von Geschäften im Leerstand. Leerstand und der beobachtete häufige Geschäftswechsel führte und führt zu Unruhe in der Brander Bevölkerung, die den Charme und die Nahversorgungsqualität ihres Wohnortes gefährdet sehen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und liegen nicht nur im Online-Handel (der ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag und Feiertag im Jahr geöffnet hat !), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr als bei der Neugestaltung des Brander Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen erwartet Brand in den nächsten Jahren einen Zuzug von rund 1000 Menschen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand - aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

Speziell im Falle der Sonntagsöffnung im Weihnachtsgeschäft gilt darüber hinaus: Der Online-Handel (namentlich AMAZON) hat in den letzten ein-zwei Wochen und ganz besonders in den letzten Tagen vor und bis Heilig-Abend seinen alljährlichen Höhepunkt. Gerade zu dieser Jahreszeit spürt der stationäre Handel überdeutlich die Marktmacht der großen Internet-Konzerne.



Antrag verkaufsoffener Sonntag am 17. September 2023

29. November 2022

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß §6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil Aachen-Eilendorf

Antragsteller IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf

Beantragter Termin 17.09.2023

Open Street Familientag mit Dorf-Trödelmarkt im Rahmen der

europäischen Mobilitätswoche

Anlassbeschreibung und Begründung

Innenstädte und Stadtteilzentren sind In ihren Funktionen vielschichtig und befinden sich im Wandel der Zeiten. Galten sie in früheren Tagen vor allem als Handelsstandorte, gewinnen Themen wie Aufenthaltsqualität, Gastronomie, Kultur, Freizeit und Erleben immer stärker an Bedeutung dieser ehemaligen reinen Handelsräume. Neben diesen Räumen sind vor allem das Onlinegeschäft und die sich fortwährend verändernde Mobilität wichtige Aspekte für den stationären Einzelhandel. Gerade kleinere Stadtbezirke wie Eilendorf, die nicht über einen zusammenhängenden Einzelhandelsverbund wie eine Fußgängerzone verfügen und zudem ein Transitstadtteil für die umliegenden Städte und Gemeinden sind, stellen den Wandel des

Einzelhandels vor vielfältige Herausforderungen. Einer besonderen Bedeutung kommen dabei die bezirklichen Veranstaltungen zu. Neben dem Eilendorfer Bürgerfest sowie dem Eilendorfer Weihnachtsmarkt wird in diesem Jahr erstmalig im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche eine Open Street Veranstaltung auf einem Abschnitt der sonst durch Kraftfahrzeugverkehr belebten Verkehrsfläche Von-Coels-Straße durchgeführt. Bei der Veranstaltung handelt es um den bereits in den vergangenen Jahren etablierten Eilendorfer Dorf-Trödelmarkt, welcher 2023 erstmalig im Rahmen der Mobilitätswoche veranstaltet werden wird und die Verkehrsfläche Von-Coels-Straße für einen Tag in eine "Stöber und Flanier- & Schlemmermeile" verwandeln soll.

Veranstaltungen in Eilendorf tragen entscheidend zur Belebung des Stadtteils und zur Standortsicherung bei. Gerade die Open Street Veranstaltung auf der Verkehrsfläche Von-Coels-Straße bietet die herausragende Möglichkeit auf der einen Seite dem Wandel der Gesellschaft hin zu einer Gesellschaft mit stetig wachsendem Freizeitanteil gerecht zu werden sowie auf der anderen Seite die aktuellen Tendenzen hin zu einer Mobilitätswende zu demonstrieren.







Darüber hinaus wird durch die Diversität der Veranstaltungen im Quartier auch die Vielschichtigkeit der handelnden Personen, Handwerk, Gewerbe und Ehrenamt in den Fokus gerückt.

Zielgruppe der Veranstaltung sind selbstverständlich Einwohnende des Stadtbezirkes. Außerdem werden Einwohnende umliegender Gemeinden durch die Veranstaltung animiert, den Stadtbezirk zu besuchen, eine Verkehrsfläche neu zu erleben und die Angebote vor Ort zu entdecken.

Die Ladenöffnungen an Sonntagen bieten dem Einzelhandel in Eilendorf im Bereich der Veranstaltungsfläche die Möglichkeit, sich mit einem besonderen Erlebniseinkauf zu präsentieren und von der Vielzahl der zu erwartenden Besuchenden zu profitieren. Für Nordrhein-Westfalen ist in §6 LÖG NRW geregelt, dass an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Geplant ist hierbei, dass die Händler davon am 17. September 2023 Gebrauch machen können, in der Zeit von 13:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Es wird im gesamten Bereich der ausgewiesenen Fläche neben dem Dorf-Trödelmarkt verschiedene Präsentationen der örtlichen Vereine, des Ehrenamtes sowie von Seiten der Politik und Verwaltung geben.

räumlicher Geltungsbereich

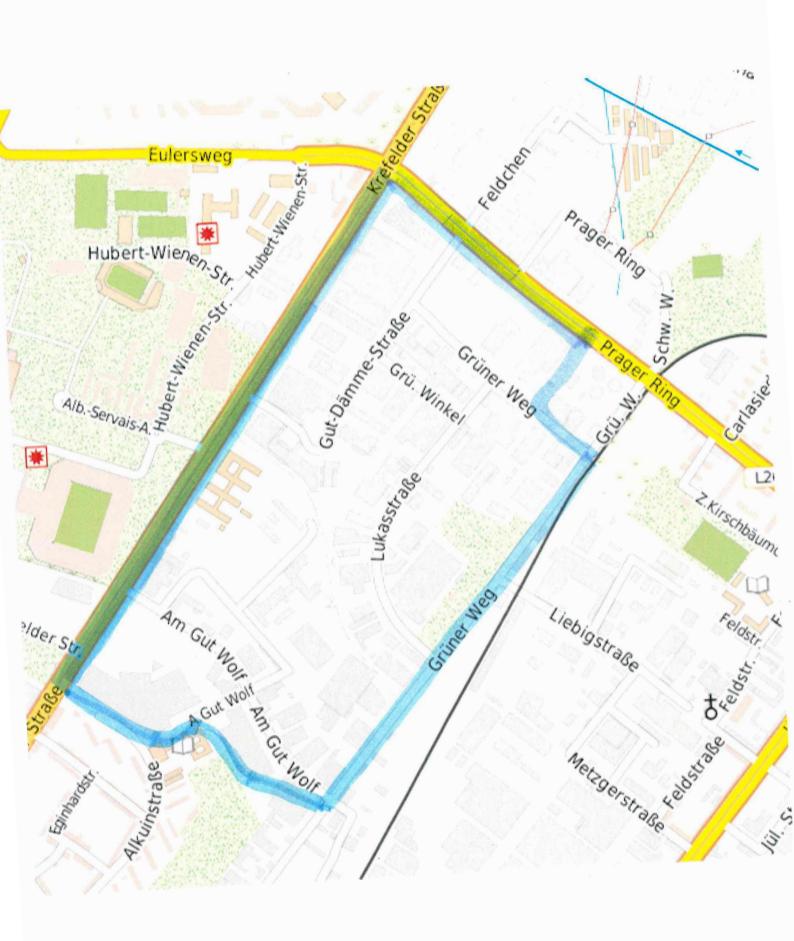
zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerte aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen): Da die Open Street Veranstaltung in diesem Jahr erstmalig stattfinden, können keine genauen Nachweise über die zu erwartenden Besuchenden getroffen werden. Diese werden aber von den handelnden Beteiligten dokumentiert, sodass für etwaige Veranstaltungen in den Folgejahren genauere Prognosen getroffen werden können. Es hat sich aber bei den bezirklichen Veranstaltungen gezeigt, dass zu Spitzenzeiten auf vergleichbaren Veranstaltungen wie dem Bürgerfest und dem Eilendorfer Dorf-Trödelmarkt zwischen 750 sowie 1500 Personen gleichzeitig anwesend. Dies ist seit vielen Jahren konstant und gleichbleibend.

prognostizierte Besucherströme: Im Rahmen der jeweiligen Besucherströme ist davon auszugehen, dass über den Sonntag verteilt, je nach Wetterlage, zwischen 1500 und 2000

Teilnehmende den Stadtbezirk besuchen.

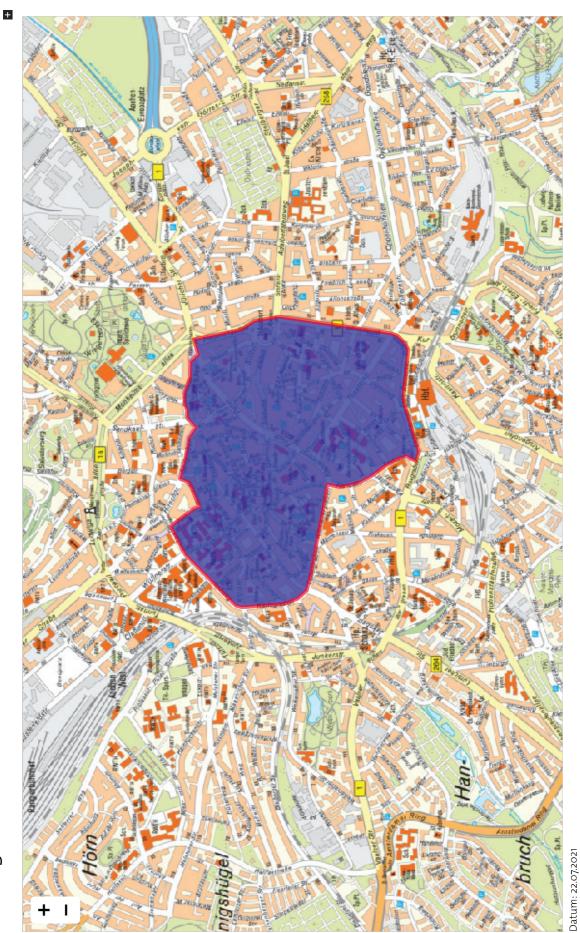
Aachen, den **29.11.7022**

Achim Delheid IG Handel, Handwerk und Gewerbe

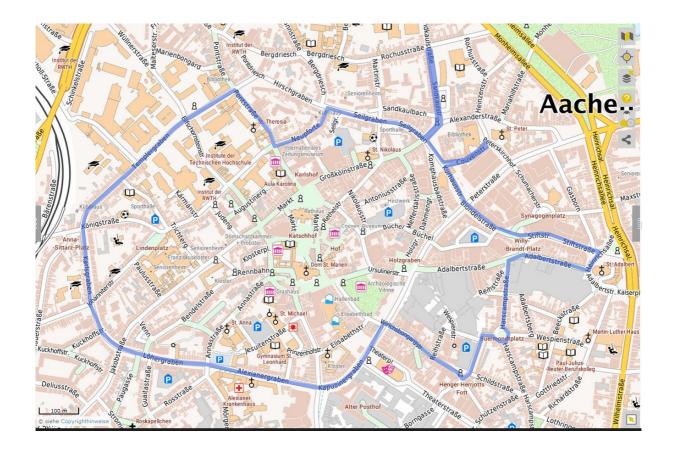


Ladenöfffnung Aachen Innenstadt Weihnachtsmarkt

räumlicher Geltungsbereich



Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung. © Stadt Aachen geoService



räumlicher Geltungsbereich Ladenöffnung

Aachen Innenstadt

"Aachen September Special"

räumlicher Geltungsbereich Ladenöffnung Aachen Burtscheid - Alle Veranstaltungen



Datum: 23.01.2019

räumlicher Geltungsbereich Ladenöffnung Aachen Brand - Alle Veranstaltungen



Datum: 23.01.2019



Datum: 10.01.2023

Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung. © Stadt Aachen geoService

FB32 allgemeines Gewerberecht Stadt Aachen - AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 - Beteiligungsverfahren

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>

An: FB32 allgemeines Gewerberecht Stadt Aachen <FB32-320allgemeines Gewerbere...

Datum: 02.12.2022 11:34

Betreff: AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 - Beteiligungsverfahren

CC: Ralf Wichterich < Ralf. Wichterich@mail.aachen.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die in Ihrer Mail beantragten "Verkaufsoffenen Sonntage" in Aachen Burtscheid, Aachen-Brand und Aachen Eilendorf für das Jahr 2023

Wir können im Hinblick auf die Coronapandemie hier nur nach der aktuellen Rechtslage Stellung beziehen. Sollte danach die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" in Aachen.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können.

Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Aachen Monika Frohn Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen Telefon: +49 241 4460-102

E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

Hier finden Sie uns:

Website | Facebook | LinkedIn | Twitter | YouTube | Podcast MutMacher

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

FB32 allgemeines Gewerberecht Stadt Aachen - Re: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 - Beteiligungsverfahren

Von: Karl Faehrmann karl.faehrmann@hwk-aachen.de

An: AllgemeinesGewerberecht <FB32-320allgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>

Datum: 05.12.2022 07:21

Betreff: Re: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hamacher,

vielen Dank für Ihre Mail. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Handwerkskammer Aachen
Assessor Karl Fährmann
Recht und Handwerksorganisation
Fachbereichsleiter
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen

Tel.: 0241/471-141, Fax: 0241/471-103

www.hwk-aachen.de

www.facebook.com/hwk.aachen

DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund Region NRW Süd-West

DGB-Region NRW Süd-West | Dennewartstr. 17 | 52068 Aachen

Stadt Aachen FB Allgemeines Gewerberecht Stadt Aachen Peterstr. 44-46 52062 Aachen

Verkaufsoffene Sonntage Aachen 2023 – Beteiligungsverfahren nach § 6, Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entscheidungsträger in den Kommunen müssen sicherstellen, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung erhalten bleibt und der Sonn- und Feiertagsschutz von allen Akteuren respektiert wird. Die Vorgaben dafür sind im Grundgesetz und der Landesverfassung NRW klar formuliert. Dort heißt es:

"Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt." (Grundgesetz, Art. 140)

"Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt." (Landesverfassung NRW, Art. 25)

Diese Absicht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 1.12.2009 noch einmal bestätigt und die Sonntagsöffnung als Ausnahme beschrieben, die von den Ländern und Kommunen in jedem Einzelfall begründet werden muss. Hierbei muss das öffentliche Interesse im Vordergrund stehen. Die Bedeutung des freien Sonntags ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgewertet worden.

Der Sonntag ist eine soziale Errungenschaft und dient auch dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Studien belegen, dass der arbeitsfreie Sonntag für die Gesundheit der Beschäftigten wichtiger ist als jeder andere arbeitsfreie Wochentag. Sonntagsarbeit übt enormen Druck auf die Beschäftigten <u>und</u> deren Familien aus. Deshalb ist der Schutz des arbeitsfreien Sonntags nicht nur von großer Bedeutung für die Gesundheit der Beschäftigten als vielmehr auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben.

6. Dezember 2022

Ralf Woelk

Regionsgeschäftsführer

ralf.woelk@dgb.de

Telefon: 0241 94671 21 Telefax: 0241 94671 29 Mobil: 0171 8658 352

RW/ot.

Dennewartstr. 17 52068 Aachen



Hinsichtlich des auch im Einzelhandel festzustellenden Fachkräftemangels ist das Festhalten an verkaufsoffenen Sonntagen generell eher kontraproduktiv und wenig förderlich, um die Attraktivität des Arbeitsplatzes im Einzelhandel zu steigern. Zudem gibt es von Seiten der Kund*innen aufgrund der aktuellen Krisensituation und der Inflationsentwicklung sowie den nach wie vor wachsenden Anteil des Internethandels nachvollziehbare Gründe für eine Kaufzurückhaltung und Umsatzverluste im (stationären) Einzelhandel. Dies wird kaum über eine Ausweitung der (stationären) Ladenöffnung ausgeglichen werden können, da den Menschen schlichtweg das Geld und nicht die Zeit zum Einkaufen fehlt.

Mit Blick auf die konkret beantragten Sonntage wird sich möglicherweise ver.di als die zuständige Fachgewerkschaft für den Einzelhandel noch äußern. Der Landesgesetzgeber hat den Ermessensspielraum für die Gewährung von verkaufsoffenen Sonntagen durch eine Änderung des LÖG in 2018 erweitert. Dennoch bleibt der DGB bei der grundsätzlichen Ablehnung der Ausweitung der Sonntagsarbeit aus den o.g. Gründen. Im Vordergrund stehen hier eine Kommerzialisierung und Ritualisierung, was aus Sicht des DGB dem grundgesetzlichen und verfassungsgemäßen Schutz des Sonntages widerspricht.

Am Beispiel des CHIO (beantragt für den 25.6.) soll hier zumindest auf die kontraproduktive Wirkung des neuen Ermessensspielraums hingewiesen werden. Die Öffnung des Einzelhandels im angrenzenden Gewerbegebiet dürfte in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen noch von gegenseitigem Interesse sein. Der Chio auf der einen (Straßen-)Seite und Baumarkt, Möbelgeschäft + Co auf der Anderen dürften sehr unterschiedliche Besuchergruppen anziehen. Wer zum CHIO geht, wird wohl kaum noch etwas im Baumarkt erledigen oder Möbel einkaufen und umgekehrt. Hier ist eher ein logistischer Zielkonflikt zu erwarten, da die unterschiedlichen Besuchergruppen dieselben Straßen und Parkplätze beanspruchen werden. Zudem ist der 25.6. Ferienbeginn in NRW, was zusätzlichen Druck auf die Urlaubsplanung der Beschäftigten in der Hauptreisezeit mit sich bringt. Kurz formuliert: die Ladenöffnung im Gewerbegebiet am 25.6. dürfte für die Veranstalter des CHIO vollkommen irrelevant sein, mit Blick auf die Verkehrssituation sogar kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf **W**belk Geschäftsführer



20040201/Recht

Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 52003 Aachen

Stadtverwaltung Aachen

Fachbereich 32 52058 Aachen

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar

Recht

Eingegangen bei FB 32 am:

19. Dez. 2022

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith

Telefon: Telefax: +49 241 452-441

E-Mail:

gloria.genreith@bistum-aachen.de

Aachen

13. Dezember 2022

Beteiligungsverfahren FB 32 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 02.12.2022, mit welchen Sie mitteilen, dass für den Bereich der gesamten Stadt Aachen die Gestattung von insgesamt 9 – jeweils bezogen auf verschiedene Stadtbezirke - verkaufsoffenen Sonntagen beantragt worden ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl bekanntermaßen – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen je Stadtbezirk einverstanden erklären, wobei sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf das Weihnachtsfest.

Nach alledem besteht insbesondere kein Einverständnis mit den Verkaufsöffnungen am 03.12.2023 in den Stadtbezirken Innenstadt und Burtscheid sowie am 17.12.2023 in Brand.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gloria Genreith



Besuchsadresse Klosterplatz 7 52062 Aachen

Internet

www.bistum-aachen.de

Bankverbindung

Pax-Bank eG

IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10

BIC: GENODED1PAX

Kirchenkreis Aachen

Der Superintendent Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff



Kirchenkreis Aachen - Superintendentur – Frère-Roger-Straße 8/10 – 52062 Aachen

Stadt Aachen Allgemeines Gewerberecht (FB 32/320) Herrn Hamacher

52062 Aachen

Ihre Ansprechpartnerin:

Nicole Langerbeins

Kirchenkreis Aachen Haus der Evangelischen Kirche Postfach 10 22 53 52022 Aachen

Tel.: 0241/453-118 Fax: 0241/453-5518

superintendentur.aachen@ekir.de

Tgb.Nr.: 14

Aachen, den 09.01.2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrter Herr Hamacher,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 02.12.2022 und Ihrer Nachfrage vom 04.01.2023 verweise ich auf folgendes –

Eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag würde den gemeinsamen Lebens- und Feiertagsrhythmus unserer Gesellschaft empfindlich stören. Aus Sorge um die Menschen und im Blick auf das hier Schritt für Schritt aufgegebene christliche Kulturgut, bitte ich weiterhin jeweils kritisch zu prüfen, ob es verantwortlich und langfristig sinnvoll ist, einseitigen ökonomischen Interessen nachzugehen.

Aus den genannten Gründen die ich hier nur andeuten kann, stimme ich aus kirchlicher Sicht den beantragten Ladenöffnungszeiten nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Bruckhoff

- Superintendent -